**Indikator 8.8B (L)**

**Hausärzte in ambulanten Einrichtungen, Bayern im Regionalvergleich, Jahr**

### Definition

Im Indikator 8.8B wird die ambulante Versorgung durch Hausärzte auf regionaler Ebene wiedergegeben, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Dabei werden alle Ärzte berücksichtigt, welche in Bayern zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen, angestellt oder ermächtigt sind. Die Ärzte werden am Praxisstandort ihrer Haupttätigkeit berücksichtigt.

Der Indikator 8.8B weist die Hausärzte differenziert für die bayerischen Landkreise und kreisfreien Städte aus. Zur besseren Vergleichbarkeit werden sowohl die Kopfzahlen, als auch die Arztsitze lt. Bedarfsplanung der Hausärzte in ambulanten Einrichtungen auf 100.000 Einwohner der Stichtagsbevölkerung (31.12) bezogen. Dies bedeutet, dass teilzeiterwerbstätige Ärzte nur anteilig, also entsprechende ihrer tatsächlich geleisteten Arbeitszeit, in den Indikator einfließen.

Hausärzte gehören zu den wohnortnah benötigten Arztgruppen, daher sind regionale Unterschiede in der ambulanten Versorgungsinfrastruktur besonders interessant.

**Datenhalter**

2007-2014**:** Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Ab 2018: Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

**Datenquelle**

2007-2014: Ärzteregister der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Ab 2018: Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

### Periodizität

Jährlich

**Validität**

Die Kassenärztlichen Vereinigungen führen für jeden Zulassungsbezirk ein Arztregister. Es enthält Angaben über die Person und die berufliche Tätigkeit, die für die Zulassung von Bedeutung sind.

Bedingt durch die Meldepflicht ist von einer guten Datenqualität auszugehen.

**Kommentar**

Die verwendeten Zahlen sind Arztregisterdaten der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zu einem bestimmten Stichtag - hier aktuell: 9. August 2018. Aus dieser Datenbasis wird auch der Versorgungsatlas der KVB erzeugt, welcher einen Überblick über das ambulante Versorgungsangebot gibt. Dies erfolgt stets zum Stand der letzten Beschlussfassung des Landesausschusses der Ärzte und Krankkassen, in der die aktuell gültigen Versorgungsgrade festgestellt wurden.

Der vorliegende Indikator ist ein Prozessindikator.

Stand: September 2018